

Abstimmungsvorlage: 19. Oktober 2003

Gesetz
über das Dienstverhältnis und die Besoldung
der Lehrer an den gemeindlichen
Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz)
(Unterrichtszeit und Intensivfortbildung der Lehrpersonen)

Änderung vom 27. März 2003

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4

aufgehoben

§ 6 Abs. 2 und 3

² Für die einzelnen Funktionsgruppen bestehen folgende Gehaltsklassen (Jahresgehalt):

10. Klasse: Franken 58 500 bis 75 584 Kindergärtnerinnen

11. Klasse: Franken 62 065 bis 79 762 Kindergärtnerinnen

12. Klasse: Franken 65 874 bis 84 187 Kindergärtnerinnen

(Rest unverändert)

³ Die Einreihung in die Anfangsklasse setzt drei Jahre Lehrtätigkeit voraus (angefangenes Eintrittsjahr und zwei weitere Kalenderjahre); bis dahin gelten die Gehaltsansätze der nächst niedrigeren Klasse, für die Kindergärtnerinnen die 9. Klasse: Fr. 55 182 bis 71 528.

§ 7 Abs. 2, 3 und 8

² Der ungekürzte Anspruch auf das gesetzliche Gehalt besteht bei folgender Unterrichtszeit:

a) Für Kindergärtnerinnen 20½ Stunden
(Rest unverändert)

³ ... im Stundenplan einzutragen. 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe des Klassenlehrers und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.

⁸ Die Direktion für Bildung und Kultur kann in Absprache mit den gemeindlichen Schulbehörden Lehrer für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag und auf Kosten des Kantons vom Unterricht entlasten. Für eine Freistellung vom Unterricht von 45 Minuten während eines Schuljahres sind 50 Jahresarbeitsstunden zu leisten.

§ 7^{bis} Abs. 1

Der § 7^{bis} Abs. 1 alte Fassung (a.F.) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 20, 739 (BGS 412.31)

§ 8 (neu)

¹ Für die Mitwirkung bei der Schulentwicklung und zur Unterstützung bei besonderen Klassen- oder Belastungssituationen sind Freistellungen vom Unterricht und Klassenassistenzen im Rahmen eines Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools subventionsberechtigt.

² Die Höhe dieses Pools umfasst 45 Minuten Unterrichtszeit pro Schulwoche je Personaleinheit aller Schularten der gemeindlichen Schulen multipliziert mit dem Faktor 0,88.

³ Die Direktion für Bildung und Kultur legt den Umfang des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools für die einzelnen Gemeinden unter Berücksichtigung der Schülerzahl (multipliziert mit dem Faktor 2) und der Anzahl Kinder ausländischer Herkunft fest.

§ 9

¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen, die es Lehrern an gemeindlichen Schulen ermöglicht, erstmals nach zwölf Jahren Unterricht und zum zweiten Mal nach weiteren zwölf Jahren Unterricht eine Intensivfortbildung zu besuchen.

² Der § 7^{bis} Abs. 2 a.F. wird neu zu § 9 Abs. 2.

³ Der § 7^{bis} Abs. 3 a.F. wird neu zu § 9 Abs. 3.

§§ 10 und 11

Die §§ 7^{ter} und 8 a.F. werden neu zu §§ 10 und 11.

§ 12

¹ Der § 10 Abs. 1 a.F. wird neu zu § 12 Abs. 1.

² Paragraph 6 findet sinngemäss Anwendung.

§ 13

Der § 11 a.F. wird neu zu § 13.

II.

Das Schulgesetz vom 27. September 1990¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 52

aufgehoben

III.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Zug, 27. März 2003

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Peter Rust

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)